

# FFH-Vorprüfung

**zu dem Bebauungsplan Nr. 15.1  
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg  
6. Änderung  
und  
Bebauungsplan Nr. 15.2  
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg  
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“**

**Stand: 01. Oktober 2020**

Auftraggeber: Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt • Stadt • Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0  
Fax: 02291 / 927803-9  
info@hkr-landschaftsarchitekten.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran Landschaftsarchitektin AK NW  
Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....   | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>FFH-VORPRÜFUNG (SCREENING)</b> .....  | <b>4</b>  |
| 2.1      | Von den Vorhaben betroffene NATURA-2000-Gebiete .....  | 4         |
| 2.2      | Rechtliche Grundlagen.....   | 5         |
| 2.3      | Datengrundlage.....  | 6         |
| 2.4      | Beschreibung der Erhaltungsziele, des Schutzzwecks und der Schutzgegenstände der<br>FFH-Gebiete .....          | 6         |
| 2.5      | Projektbeschreibung und Wirkfaktoren .....   | 12        |
| 2.5.1    | 6. Änderung des BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg .....  | 12        |
| 2.5.2    | Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und<br>Heimathaus + Feuerwehr“ ..... | 15        |
| 2.6      | FFH-Vorprüfung/ Betroffenheitsanalyse .....  | 16        |
| 2.7      | Summationseffekt aufgrund der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....  | 18        |
| 2.8      | Abschließende Beurteilung des Vorhabens .....  | 18        |
| <b>3</b> | <b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER<br/>EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....  | <b>19</b> |
| 3.1      | Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen.....  | 19        |
| <b>4</b> | <b>FAZIT</b> .....   | <b>20</b> |
| <b>5</b> | <b>LITERATUR-UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....  | <b>21</b> |

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Lage der FFH-Gebiete.....   | 3  |
| Abbildung 2: Darstellung der Bebauungspläne und FFH-Gebiete.....   | 5  |
| Abbildung 3: Vorhandener Rundweg mit angrenzendem FFH-Gebiet DE-5210-302. ....                           | 13 |
| Abbildung 4: Randbereich des FFH-Gebietes DE-5210-302 im Bereich der Lindenallee.....                    | 13 |
| Abbildung 5: Ausbau des Wiesenwegs zu einem barrierefreien Panoramaweg in wassergebundener Bauweise..... | 14 |
| Abbildung 6: Nachgewiesene Höhlenbäume.. ....  | 19 |
|  |    |
| Tabelle 1: Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet DE-5210-302 vorkommenden LRT....                    | 7  |
| Tabelle 2: Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet DE-5210-303 vorkommenden LRT....                    | 9  |

## **Anhang**

- Anhang 1: Erhaltungsziele und -maßnahmen für das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“
- Anhang 2: Erhaltungsziele und -maßnahmen für das FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es, die Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die noch nicht sanierten Teile der Vorburgsmauer sowie die Stadtmauern sollen umfassend gesichert und in Wert gesetzt werden, um die historische Stadtsilhouette von Stadt Blankenberg auf Dauer zu erhalten. Entlang der historischen Stadtmauer verläuft heute schon weitestgehend ein Wiesenweg, der in Teilabschnitten sehr steil, nicht trittsicher und nicht barrierefrei ist. Der Schwerpunkt des Tourismus und der Freizeitaktivitäten soll sich zukünftig nicht nur auf die Burganlage und den Ortskern konzentrieren, sondern die gesamte Stadtmauer mit einbeziehen, so dass eine Inwertsetzung und ein Lückenschluss der Wege erforderlich wird. Dazu gehört auch eine Ausstattung mit Verweilmöglichkeiten.

Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, sollen der rechtskräftige BP Nr. 15.1 geändert und erweitert und der BP 15.2 neu aufgestellt werden. Im Rahmen der folgenden FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch die die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und die Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ ausgelöst werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die 6. Änderung des BP 15.1 dem Stand der frühzeitigen Beteiligung entspricht. Der BP 15.2 ist ein Verfahrensschritt weiter und entspricht dem Stand der Offenlage.

Der Änderungsbereich der **6. Änderung des BP 15.1** bezieht sich schwerpunktmäßig auf Bereiche der „Altstadt“, auf Bereiche vor der Vorburg sowie auf die vorhandenen Wege entlang der Stadtmauer. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein Wiesenweg, der in Richtung Aussichtspunkt „Zum Höhkopf“ und zur „Altstadt“ führt.

Das neue Kultur- und Heimathaus ist laut der Auslobungsunterlagen für den Wettbewerb als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus sollen im Kultur- und Heimathaus verbunden werden. Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße „Scheurengarten“ weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, wird der **BP Nr. 15.2** neu aufgestellt. Aktuell ist das Plangebiet überwiegend dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Da die Darstellungen des rechtskräftigen FNP nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeinde an diesem Standort entsprechen, wird die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im April 2019 erfolgte eine Änderung des Geltungsbereiches in Teilabschnitten. Bei der nachfolgenden Bearbeitung werden die Inhalte des fortgeschriebenen BP-Entwurfs berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ an. Das FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“ befindet sich im Norden in einem Abstand von ca. 90 m zum Geltungsbereich der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 (s. Abb. 2).

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ befindet sich in einem Abstand von ca. 25 m westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 15.2. (s. Abb. 2).

Aufgrund der Nähe der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ zum Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne soll nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für die genannten Gebiete eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchgeführt werden, in der die Möglichkeit des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele abgeschätzt wird.

Zentraler Bestandteil der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die Erfassung der für die FFH-Meldung ausschlaggebenden Lebensräume und Arten des o.g. FFH-Gebietes. In einem weiteren Arbeitsschritt wird überprüft, ob die prognostizierbaren Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen FFH-Gebietes führen können.

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzwerts bzw. der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/42/EWG durchzuführen. Im Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften wird der Begriff der Beeinträchtigung näher erläutert:

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- oder Funktionsverluste).

In Abbildung 1 sind die FFH-Gebiete dargestellt.

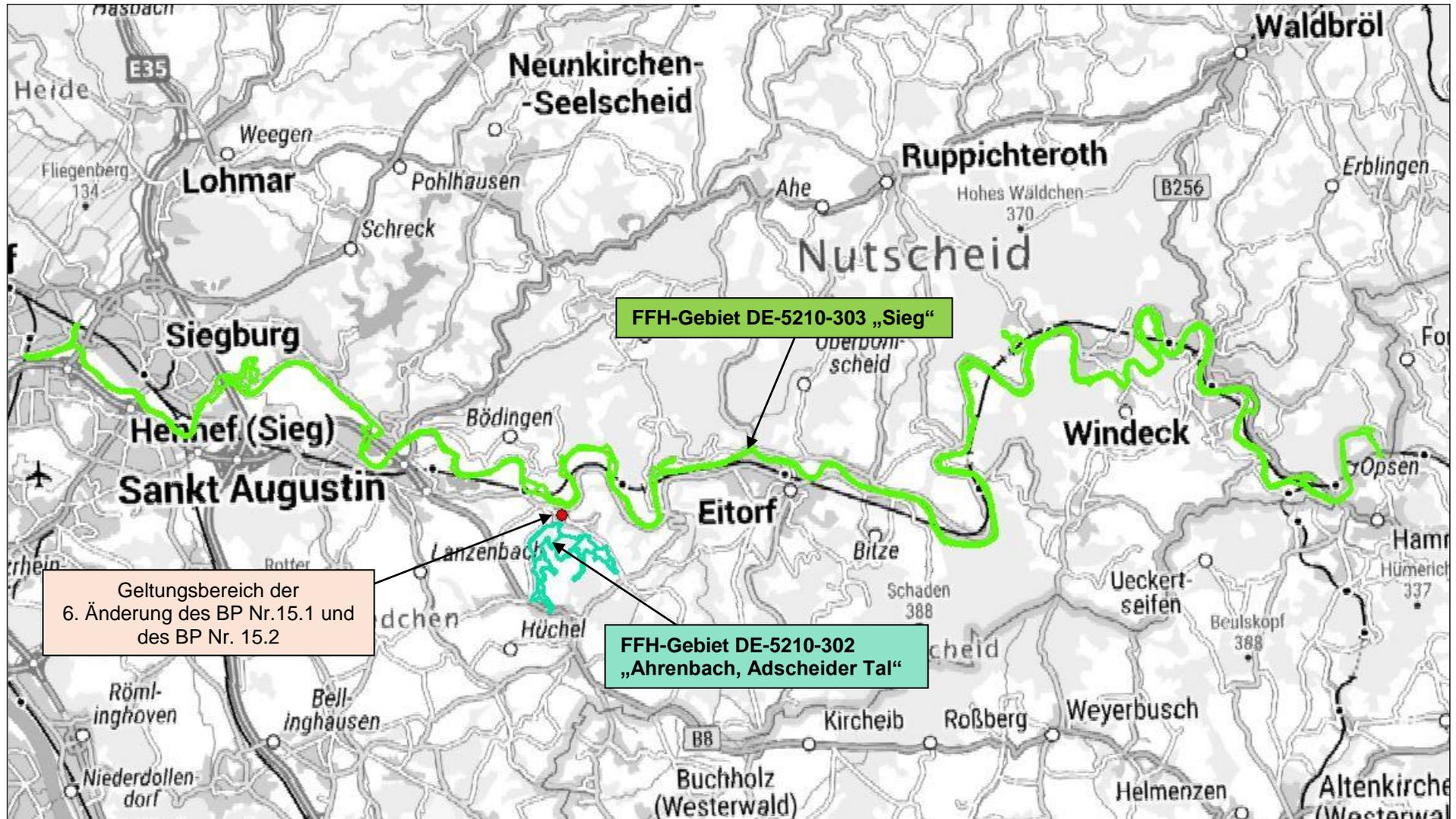


Abb. 1: Lage der FFH-Gebiete, o.M. (© Information und Technik NRW, 2019)

Als Bestands- und Bewertungsgrundlagen wurden die Standarddatenbögen sowie Informationen zum Vorkommen relevanter Arten und Lebensräume zugrunde gelegt. Konkrete Vorkommen maßgeblicher Arten sind innerhalb der Plangebiete und der Wirkpfade nicht bekannt. Die eigentliche Vorprüfung wird von der zuständigen Fachbehörde vollzogen.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, 51580 Reichshof wurde im Juni 2018 mit der Erarbeitung der FFH-Vorprüfung beauftragt.

## **2 FFH-VORPRÜFUNG (SCREENING)**

Gemäß § 34 (1) BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Im Rahmen der folgenden FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch die die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und die Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ ausgelöst werden können.

### **2.1 Von den Vorhaben betroffene NATURA-2000-Gebiete**

Folgende FFH-Gebiete sind zu berücksichtigen:

#### FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“

Der nordöstliche Rand des FFH-Gebietes DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und in einem Abstand von ca. 25 m an den BP Nr. 15.2 an.

Das FFH-Gebiet (Größe: 141 ha) zeichnet sich durch den naturnah verlaufenden Ahrenbach und Adscheider Bach mit teilweise Uferfluren und lückigem Erlen-Ufergehölz aus, in deren schmalen Talsohlen Feuchtgrünland, Nassbrachen und kleinflächige bachbegleitende Erlenwälder anzutreffen sind. Naturnahe Laubwälder stocken auf den angrenzenden Hängen. Die Wiesen in den Bachtälern sind als magere, artenreiche Glatthaferwiesen anzusprechen. Dies gilt für den Naturraum Unteres Mittelrheintal als auch für die angrenzenden Naturräume Mittelsieg-Bergland und Montabaurer Westerwald. Die sehr gut entwickelten, tlw. alten Hainsimsen-Buchenwälder sind sehr typisch ausgeprägt.

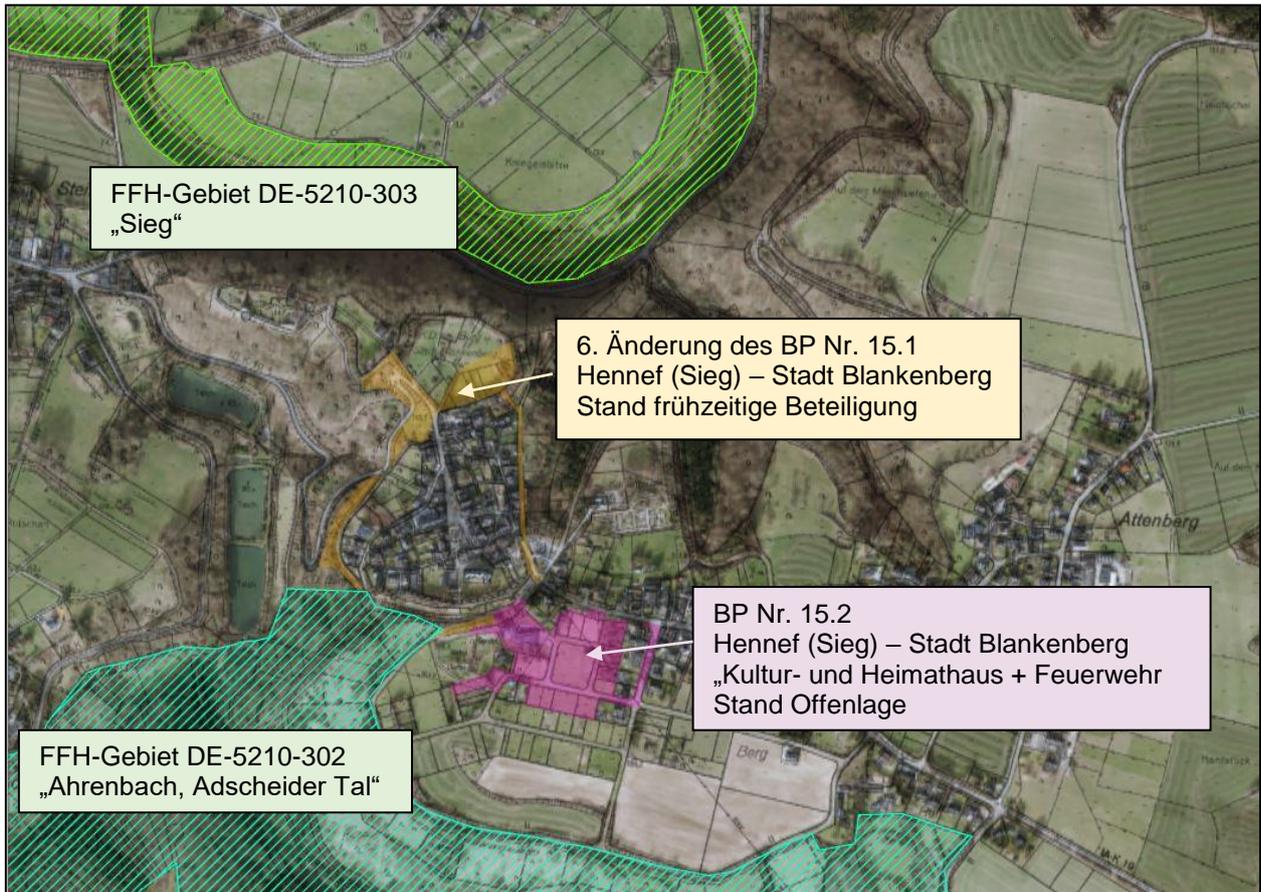


Abb. 2: Darstellung der Bebauungspläne und FFH-Gebiete

### FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 befindet sich südlich in einem Abstand von ca. 90 m zu dem FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“, welches eine Gesamtgröße von 617 ha aufweist.

Das Mittelsiegtal ist ein windungsreicher, in Ost-West-Richtung verlaufender Talzug mit wechselnder Breite. Östlich von Eitorf ist das Siegtal kastenförmig in das Mittelsieg-Bergland eingeschnitten, während sich westlich von Eitorf das Tal weitet und den Übergang zur Siegniederung der Köln-Bonner-Rheinebene bildet.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) bilden die ausgewiesenen FFH-Gebiete zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten nach 79/409/EWG das Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie). Sie unterliegen damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 stellt ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union dar und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien zum Natura 2000-Schutzgebietssystem in deutsches Recht erfolgt im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 31 bis 34.

Nach § 34 (2) BNatSchG sind Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Diese Aussage wird auch im Baugesetzbuch (BauGB) § 1a (4) aufgegriffen. Demnach sind die Vorschriften des BNatSchG auch in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Bauflächen und –gebieten anzuwenden.

Die folgenden Gesetze bzw. Vorschriften bilden die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der FFH-Vorprüfung:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.02.2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), vom 21.05.1992
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 27.03.2020
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW vom 21.07.2000, zuletzt geändert 26.03.2019

## 2.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage für diese FFH-Vorprüfungen wurden folgende Daten hinzugezogen:

- Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten (LANUV)
- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“  
Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „DE-5210-303 „Sieg“
- Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und das FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“
- Auszug aus dem Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV für die FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“

## 2.4 Beschreibung der Erhaltungsziele, des Schutzzwecks und der Schutzgegenstände der FFH-Gebiete

Für die Meldung des Gebietes **DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“** sind ausschlaggebend:

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I Richtlinie 92/43/EWG:

- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 6230 Borstgrasrasen (Prioritärer Lebensraum)

Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Es sind keine Arten aufgeführt

Als Teil des Siegauenkorridors kommt den beiden Bachtälern eine landesweite Funktion für den Biotopverbund der fließgewässer- und autotypischen Lebensräume vom Bergland bis in die Rheinaue zu. Das vorrangige Entwicklungsziel ist Erhaltung, Förderung und Entwicklung magerer, artenreicher Glatthafer-Wiesen. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erhalt, die Förderung der strukturellen Vielfalt der großflächig, zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Optimierung der naturnahen Bachtäler.

Die Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen gem. Anhang I und der Arten gem. Anhang II sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ziele sind in Anhang 1 „Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen“ dieses Dokuments aufgeführt.

#### *Charakteristische Arten*

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps zu betrachten (MKULNV, 2016). Charakteristische Arten sind nach Rechtsprechung des BVerwG solche Pflanzen- und Tierarten, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird“ (BVerwG, 2013). In der folgenden Tabelle sind die charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Ahrenbach, Adscheider Tal“ aufgeführt.

Tabelle 1: Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet DE-5210-302 vorkommenden LRT.

|   |   |
|---|---|
| LRT 6510<br>Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,<br>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,<br>Warzenbeißer, Echter Haarstrang, Kleine<br>Wiesenraute |
| LRT 9110<br>Hainsimsen-Buchenwald   | Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz,<br>Schwarzspecht, Feuersalamander   |
| LRT 6230<br>Borstgrasrasen (Prioritärer Lebensraum)   | Goldener Schreckenfalter, Warzenbeißer,<br>Pyramiden-Günsel, Einfacher Rautenfarn,<br>Gewöhnliche Weißzunge                           |

Für die Meldung des Gebietes **DE-5210-303 „Sieg“** sind ausschlaggebend:

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I Richtlinie 92/43/EWG:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)
- 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)
- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentation* p.p.
- 6410 Pfeifengraswiesen auf lehmigen und torfigen Böden

Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- 1193 Gelbbauchunke
- 1149 Steinbeißer
- 1163 Groppe
- 1099 Flussneunauge
- 1096 Bachneunauge
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- 1095 Meerneunauge
- 1134 Bitterling
- 1106 Atlantischer Lachs

Für den Naturraum Mittelsieg-Bergland beherbergt die Sieg repräsentative Gewässerabschnitte mit Unterwasservegetation. Durch seinen Struktureichtum und die naturnahe Ausprägung weist die Sieg Lebensräume für die seltenen und gefährdeten Fischarten wie Lachs, Neunauge und Groppe auf. Das Siegtal mit seinen landesweit bedeutsamen Auwaldbeständen und wertvollen Stillgewässern in Verbindung mit den Siegschlingen sowie Flussufer-Hochstaudenfluren besitzt eine besondere Bedeutung für die Erhaltung fluss- und autentypischer Lebensräume. Die Moosgesellschaften und Felsspaltenvegetation auf den Silikatfelsen der angrenzenden Hangflächen sind ebenfalls als wertvoll einzuschätzen.

Die Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen gem. Anhang I und der Arten gem. Anhang II sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ziele sind in Anhang 2 „Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen“ dieses Dokuments aufgeführt.

#### *Charakteristische Arten*

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps zu betrachten (MKULNV, 2016).

Charakteristische Arten sind nach Rechtsprechung des BVerwG solche Pflanzen- und Tierarten, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird“ (BVerwG, 2013). In der folgenden Tabelle sind die charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Sieg“ aufgeführt.

Tabelle 2: Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet DE-5210-303 vorkommenden LRT

|   |  |
|---|--|
| <p>LRT 3150<br/>Natürliche eutrophe Seen und Altarme</p>    | <p><i>Säugetiere:</i><br/>Biber<br/><i>Vögel:</i><br/>Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Knäken-<br/>te, Löffelente, Rohrdommel, Schilfrohrsän-<br/>ger, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Knä-<br/>kente, Krickente, Löffelente, Schnatterente<br/><i>Fische:</i><br/>Hecht, Karausche<br/><i>Falter:</i><br/>Schilf-Röhrichteule, Gelbweiße Schilfeule,<br/>Langstreifiger Schilfzünsler, Igelkolben-<br/>Schilfeule, Zweipunkt-Schilfeule, Schilf-<br/>Graseule, Spitzflügel-Graseule, Rohrbohrer,<br/>Schilfrohr-Wurzeleule, Riesenzünsler, Bütt-<br/>ners Schrägflügeleule<br/><i>Libellen:</i><br/>Kleine Mosaikjungfer, Großes Granatauge,<br/>Zierliche Moosjungfer, Spitzenfleck<br/><i>Mollusken:</i><br/>Glattes Posthörnchen, Flaches Posthörn-<br/>chen, Flache Erbsenmuschel<br/><i>Pflanzen:</i><br/>Gewöhnlicher Tannenwedel, Gewöhnliche<br/>Seekanne, Spitzblättriges Laichkraut,<br/>Schmalblättriges Laichkraut, Gefärbtes<br/>Laichkraut, Flachstängliges Laichkraut,<br/>Stumpfbältriges Laichkraut, Gewöhnlicher<br/>Wasserschlauch,<br/>Zwergwasserlinse</p> |
| <p>LRT 3260<br/>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</p> | <p><i>Säugetiere:</i> Biber<br/><i>Vögel:</i><br/>Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Ufer-<br/>schwalbe,<br/><i>Fische:</i><br/>Äsche, Bachneunauge, Barbe, Elritze,<br/>Flussneunauge, Groppe, Hecht, Lachs,<br/>Meerforelle, Meerneunauge, Quappe,<br/>Schneider<br/><i>Libellen:</i><br/>Gestreifte Quelljungfer, Grüne Keiljungfer<br/><i>Laufkäfer</i><br/>Mollusken: Gemeine Kahnschnecke<br/>Makrozoobenthos<br/>Moose: Schuppiges Brunnenmoos</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>LRT 6430<br/>Feuchte Hochstaudenfluren</p>               | <p><i>Säugetiere:</i> Brandmaus,<br/><i>Falter:</i><br/>Gilbweiderich-Spanner, Mädesüß-<br/>Perlmutterfalter, Schönbär, Pestwurzeule<br/><i>Pflanzen:</i><br/>Alpen-Milchlattich, Hühnerbiss, Plantanen-<br/>Hahnenfuß, Fluss-Greiskraut, Sumpf-<br/>Greiskraut,<br/><i>Moose:</i><br/>Falsches Punktierendes Wurzelsternmoos</p>   |
| <p>LRT 8220<br/>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation</p> | <p><i>Brutvögel:</i> Wanderfalke<br/><i>Amphibien/Reptilien:</i><br/>Geburtshelferkröte, Mauereidechse<br/><i>Falter:</i><br/>Schwalbenwurz-Höckereule, Trockenrasen-<br/>Steinspanner, Weißliche Flechteneule,<br/>Hellgrüne Flechteneule, Südliche Felsflur-<br/>Erdeule, Felsrasen-Glockenblumen-<br/>Blütenspanner, Dost-Blütenspanner, Spani-<br/>sche Fahne, Braunauge, Blankflügel-<br/>Flechtenbärchen, Blaugraue Steineule,<br/>Aschgraue Bodeneule<br/><i>Heuschrecken:</i> Steppengrashüpfer<br/><i>Mollusken:</i> Zahnlose Schließmundschnecke<br/><i>Spinnen:</i> Vielfleckige Kalksteinspinne<br/><i>Pflanzen:</i><br/>Alpen-Gänsekresse, Filziger Feld-Beifuß,<br/>Krauser Rollfarn, Blaugrüner Schwingel,<br/>Bleicher Schwingel, Lotwurz-Habichtskraut,<br/>Bleiches Habichtskraut, Prächtiger Dünn-<br/>farn<br/><i>Moose:</i><br/>Schlankes Kahnblattmoos, Sicheliges Fel-<br/>sen-Klaffmoos, Rotes Sichelblatt-Klaffmoos,<br/>Hatchers Bartspitzmoos, Hallers Apfel-<br/>moos, Wimpern-Glockenhut, Täuschendes<br/>Kissenmoos, Graues Kissenmoos, Lang-<br/>schnäbeliges Kissenmoos, Eifrüchtiges<br/>Kissenmoos, Blytts Kropfgabelzahnmoos,<br/>Flachblättriges Lappenmoos, Zartes Vogel-<br/>fußmoos, Gedrungenes Spatenmoos<br/>Flechten</p> |
| <p>LRT 9110<br/>Hainsimsen-Buchenwald</p>                   | <p><i>Säugetiere:</i> Großes Mausohr<br/><i>Brutvögel:</i> Grauspecht, Raufußkauz,<br/>Schwarzspecht<br/><i>Reptilien:</i> Feuersalamander</p>  |
| <p>LRT 9180<br/>Schlucht- und Hangmischwälder</p>           | <p><i>Amphibien/Reptilien:</i> Feuersalamander<br/><i>Falter:</i></p>   |

|  |   |
|--|---|
| (Prioritärer Lebensraum)   | <p>Bergulmen-Spanner, Ahorn-Lappenspanner<br/> <i>Mollusken:</i><br/>                 Heimische Schließmundschnecken, Rauhe Schließmundschnecke, Braune Schüsselschnecke, Maskenschnecke, Alpenwindelschnecke, Ungenabelte Kristallschnecke<br/> <i>Pflanzen:</i> Alpen-Milchlattich<br/> <i>Moose:</i><br/>                 Hallers Apfelmoos, Rosettis Kalkappenmoos, Müllers Neugleichflügelmoos, Hübsches Neugleichflügelmoos, Oeders Krummfußmoos, Neckermooosähnliches Bäumchenmoos</p> |
| <p>LRT 91E0<br/>                 Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder</p>   | <p><i>Säugetiere:</i> Europäischer Biber,<br/> <i>Falter:</i> Schwarzes Ordensband, Laufkäfer<br/> <i>Mollusken:</i><br/>                 Keulige Schließmundschnecke, Ufer-Laubschnecke, Gestreifte Haarschnecke, Große Grasschnecke, Bauchige Windelschnecke, Ungenabelte Kristallschnecke,<br/> <i>Spinnen:</i> Zwergradnetzspinne</p>   |
| <p>LRT 6510<br/>                 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</p>  | <p><i>Falter:</i><br/>                 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,<br/> <i>Heuschrecken:</i> Warzenbeißer<br/> <i>Pflanzen:</i><br/>                 Echter Haarstrang, Kleine Weinraute</p>   |
| <p>LRT 3270<br/>                 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.</p> | <p><i>Brutvögel:</i> Flussregenpfeifer<br/> <i>Fische:</i><br/>                 Barbe, Hecht, Quappe</p>  |
| <p>LRT 6410<br/>                 Pfeifengraswiesen auf lehmigen und torfigen Böden</p>   | <p><i>Falter:</i> Rotbraune Graseule<br/> <i>Pflanzen:</i><br/>                 Knollige Kratzdistel, Nordisches Labkraut</p>   |

## 2.5 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

### 2.5.1 6. Änderung des BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (Arbeitsstand: Mai 2019)

Der Änderungsbereich wird durch vielfältige Strukturen und Nutzungen geprägt. Der Bereich der geplanten „Bauhütte“ mit Parkplatz wird bereits durch überwiegend teilversiegelte und versiegelte Fläche mit prägenden Laubbäumen am Wegekreuz und im Böschungsbereich des Parkplatzes geprägt. Die Idee einer Bauhütte wird im weiteren Verfahren nicht mehr weiterverfolgt, so dass der Geltungsbereich im weiteren Verfahren entsprechend angepasst wird. Waldrandbestände stocken in den Randbereichen im Westen des Plangebietes. Der Altstadtbereich wird durch Wiesen und Weiden (Pferdehaltung) geprägt. Einzelne Obstbäume und Obstbaumgruppen sowie eine verbuschende Obstwiese sind prägende Strukturen im Bereich der Altstadt. Entlang der Straße „Steinermühle“ dominiert im Hangbereich Wiesennutzung sowie eine neu angepflanzte Baumreihe. Im Westen des Änderungsbereiches stocken im steilen Hangbereich Waldbestände, die bis an den Rundweg entlang der Stadtmauer reichen und innerhalb des Naturschutzgebietes „Ahrenbachtal und Adscheider Tal“ liegen. Der obere Hangbereich wird durch Gebüschstrukturen geprägt. Der schmale Wiesenweg weist Arten der Trittrasen, des Wirtschaftsgrünlandes und von Gebüschaumgesellschaften auf.

Die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 (Arbeitsstand Mai 2019) setzt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches (ca. 1,94 ha) Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. (ca. 13.000 m<sup>2</sup>). Der in großen Abschnitten bestehende Rundweg entlang der Stadtmauer soll durch einen behutsamen Ausbau barrierefrei mit Aufenthaltsmöglichkeiten in wassergebundener Bauweise und unter Berücksichtigung des in Teilabschnitten ausgewiesenen Bodendenkmals ausgebaut werden. Der Panoramaweg wird als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Der Standort der zentralen Baustelleneinrichtung mit Werkhof wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhütte“ ausgewiesen. Die Idee einer Bauhütte wird im weiteren Verfahren nicht mehr weiterverfolgt, so dass der Geltungsbereich im weiteren Verfahren entsprechend angepasst wird. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ und „Öffentliche Parkfläche“ sowie zwei geplante Aussichtspunkte festgesetzt. Entsprechend ihrer Nutzung bzw. ihres Bestands in einem Umfang von ca. 2.400 m<sup>2</sup> wird eine Fläche für Wald gem. § 2 Bundeswald-, bzw. Landesforstgesetz NRW im Westen des Geltungsbereiches ausgewiesen. Diese Fläche soll in der Überarbeitung auch nicht mehr im Bebauungsplan festgesetzt werden. Innerhalb des Waldes sind keine baulichen Erweiterungen geplant. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Der bestehende Fahrweg „Scheurengarten“ wird teilweise neugestaltet und barrierefrei ausgebaut.

**Die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 bedingt keine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“.** Am südlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt das FFH-Gebiet an, welches sich nach Süden fortsetzt. Im nördlichen Randbereich wird das FFH-Gebiet durch eine Obstweide geprägt. Der nördlich anschließende, steile Böschungsbereich, auf dessen Böschungskrone alte Eichen stocken, wird am Böschungsfuß durch den Rundweg (ehemaliger Wehrgraben) begrenzt, der in diesem Teilabschnitt versiegelt ist. In diese Flächen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Es erfolgen keine Festsetzungen (s. Abb.3, 4).



Abb. 3: Vorhandener Rundweg mit angrenzendem FFH-Gebiet DE-5210-302



Abb. 4: Randbereich des FFH-Gebietes DE-5210-302 im Bereich der Lindenallee



Abb. 5: Ausbau des Wiesenwegs zu einem barrierefreien Fußweg in wassergebundener Bauweise

In diesem südwestlichen Teilabschnitt des BP grenzt das FFH-Gebiet unmittelbar an den Wiesenweg an. Für den behutsamen Ausbau des vorhandenen Wegs werden keine Gehölzbestände des angrenzenden FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Zum Schutz sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu formulieren (s. Kap. 3.1).

Die genauen Standorte der Aussichtspunkte innerhalb des Waldbestandes werden erst im weiteren Planungsprozess festgelegt. Die als Waldflächen festgesetzten Flächen sollen in der Überarbeitung aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden. Der Aussichtspunkt soll dennoch in dem Bereich verortet werden. An den Aussichtspunkten ist damit zu rechnen, dass es innerhalb des Waldes kleinflächig zu einem einmaligen Rückschnitt von höheren Baumkronen mit anschließenden Pflegeschnitten kommen wird, um freie Blickbeziehungen in Richtung Michaelsberg (Stadt Siegburg) und Bödingen zu erreichen. Im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung 2019 wird ausgeschlossen, dass Bäume mit Stamm- und Asthöhlen von dem Rückschnitt betroffen sind. Der Rückschnitt ist nicht als erheblicher Eingriffstatbestand einzuschätzen. Bauliche Beeinträchtigungen auf dem bewaldeten Steilhang mit Lage im Naturschutzgebiet werden ausgeschlossen. Im weiteren Planverfahren sind zum Ausbau des Panoramawegs mit Aussichtspunkten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren.

Folgende Wirkfaktoren hinsichtlich der relevanten Schutzziele des FFH-Gebietes sind potentiell möglich:

- Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch Überschüttungen auf an das FFH-Gebiet unmittelbar angrenzenden Flächen durch Rückbau der Straße „Scheurengarten“.
- Baubedingte Störungen und Emissionen durch Baumaschinenbetrieb und Baustellenverkehr durch Rückbau der Straße „Scheurengarten“, den Bau des Kultur- und Heimathauses sowie der Feuerwehr.

- Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des Besucherverkehrs auf dem Panoramaweg.
- Beeinträchtigung von charakteristischen Arten im Bereich von Randlebensräumen

**Die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 bedingt ebenfalls keine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes DE-5210-303 „Sieg“.** Aufgrund des Abstands des Änderungsbereiches von ca. 90 m Luftlinie zu dem FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“ sind keine Wirkfaktoren durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 erkennbar. Das FFH-Gebiet „Sieg“ erstreckt sich im Tal. Zwischen den bewaldeten, steilen Hangbereichen verläuft die stark befahrene L 333. Pufferflächen, Randlebensräume oder Wanderkorridore werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

### **2.5.2 Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (Arbeitsstand: Offenlage)**

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch ortsrandtypische Strukturen wie Grünlandnutzungen, Obstbäumen und sonstigen Laubgehölzstrukturen geprägt. Aktuell weist das Plangebiet ein bebautes Grundstück auf. Dazu gehört der Standort der freiwilligen Feuerwehr mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen. Intensiv genutzte Wiesen und Weiden prägen den südlichen Rand des Geltungsbereiches. Am nördlichen Rand des Plangebietes weist eine Weide aufgrund der geringen bis fehlenden Nutzung Brachestrukturen mit randlichem Gehölzaufwuchs auf. Eine extensiv genutzte Obstweide befindet sich südlich des Feuerwehrgeländes. Gartennutzung wurde an drei Standorten im Plangebiet kartiert.

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wurde im Winter 2019/2020 ein größerer, zusammenhängender Gehölzbestand bis auf 15 Obstbäume gefällt. Eine Baumhecke mittlerer ökologischer Wertigkeit prägt den Bereich zwischen einer Obstweide und den Freiflächen des Feuerwehrgerätehauses. Die Straßenböschung der Eitorfer Straße weist einen baumheckenartigen Gehölzstreifen mittleren Baumholzalters auf. Die steile Böschung des ehemaligen Wehrrabens wird durch alte Eichen geprägt.

Mit der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 werden für die Standorte des KHH und des Neubaus der Feuerwehr Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Kultur- und Heimathaus“ festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die privaten Grünflächen werden tlw. gärtnerisch bzw. als Grünland genutzt bzw. weisen am östlichen Rand des Geltungsbereiches einen Obstbaumbestand auf. Die Obstwiese am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Des Weiteren wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Überlaufparkplatz dargestellt.

### **Die Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 bedingt keine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ (s. Begründung Kap. 4.5.1)**

In einem Abstand von ca. 25 m liegt nordwestlich der Geltungsbereich das FFH-Gebiet. In das FFH-Gebiet wird nicht unmittelbar eingegriffen. Eine Zunahme des Besucherverkehrs ist zu erwarten. Die Straße „Scheurengarten“, die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt, wird zu einem Wirtschaftsweg/Fußweg barrierefrei umgebaut. Die KFZ-Erschließung erfolgt zukünftig über die Eitorfer Straße.

Folgende Wirkfaktoren hinsichtlich der relevanten Schutzziele des FFH-Gebietes sind potentiell möglich:

- Baubedingte Störungen und Emissionen durch Baumaschinenbetrieb und Baustellenverkehr.
- Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des Besucherverkehrs (Kultur- und Heimathaus).
- Beeinträchtigung von charakteristischen Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen im Bereich von Randlebensräumen (potentieller Höhlenbaum)

Aufgrund des Abstands von ca. 450 m des Geltungsbereiches des BP Nr. 15.2 zu dem FFH-Gebiet „Sieg“ sind Wirkfaktoren auszuschließen.

## 2.6 FFH-Vorprüfung/ Betroffenheitsanalyse

Durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 kommt es zu **keiner direkten Inanspruchnahme** von Flächen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal und DE-5210-303 „Sieg“. Eine direkte Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“, „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Borstgrasrasen“ kann somit ausgeschlossen werden.

Demzufolge ist zu ermitteln, ob sich der Wirkraum der Vorhaben in die z.T. unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete erstreckt.

### **FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal**

Die Straße „Scheurengarten“ soll zukünftig überwiegend der fußläufigen Erschließung dienen und wird barrierefrei ausgebaut. Die Erschließung des Wohnhauses Schuerengarten 8 (auch für Müllfahrzeuge) wird weiterhin über die Straße Scheurengarten erfolgen – allerdings wird der Kfz-Verkehr deutlich minimiert.

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ besitzt einen Abstand von ca. 25 m zur nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Durch die Festsetzungen der Flächen für Gemeinbedarf (Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr) und Verkehrsflächen kommt es zu einer Inanspruchnahme von Einzelbäumen, Gebüschstrukturen, Grünland und Grünlandbrachen. Im Rahmen der ASP II wurden 2019 vertiefende faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlenbäume im Geltungsbereich des BP Nr. 15.2 betroffen sind. Ein potentieller Höhlenbaum (Weide) wurde durch die großflächige Rodung des Gehölzbestandes bereits entfernt, ein weiterer potentieller Höhlenbaum (Apfel) muss voraussichtlich (Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“) gefällt werden. Der Nachweis einer Besiedlung mit der charakteristischen Art „Großes Mausohr“ wurde im Rahmen der faunistischen Zusatzuntersuchungen 2019 nicht nachgewiesen. Um eine Betroffenheit auszuschließen, wurde die Vermeidungsmaßnahme V 2 (s. Kap. 3.1) im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus werden Randlebensräume der charakteristischen Arten der drei maßgeblichen Lebensraumtypen nicht in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen sind bei dem derzeitigen Planungsstand als nicht erheblich in Bezug auf seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einzuschätzen.

Eine Zunahme des Besucherverkehrs wird sich durch die Errichtung des Kultur- und Heimathauses einstellen, doch wird sich durch den Bau der Treppenanlage und der Inwertsetzung des Panoramawegs eine Lenkung des Besucherstroms in Richtung der Neustadt und der Burganlage ergeben. Eine vermehrte Nutzung des vorhandenen Wanderwegs auf der Höhe des FFH-Gebietes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden (s. Abb. 3, 4). Der Teilabschnitt des Weges wird baulich nicht verändert, der „Eingangsbereich“ in die Täler des Adscheider Bachs und Ahrenbachs, der durch Wald-, Waldrandstrukturen sowie eine Lindenallee geprägt ist und randlich innerhalb des FFH-Gebietes liegt, wird durch die Festsetzungen nicht berührt. Gehölz-, bzw. Waldbestände werden anlagebedingt nicht entnommen. Die Randbereiche sind aufgrund der bestehenden Nutzung schon anthropogen überprägt. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich in Bezug auf seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einzuschätzen.

Der Standort der Treppenanlage und die Errichtung des Kultur- und Heimathauses sowie der Feuerwehr sind in einem Abstand von ca. 25 m zu dem nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes geplant. Baubedingte Störungen und Emissionen durch Baumaschinenbetrieb und Baustellenverkehr sind nicht gänzlich auszuschließen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch als nicht erheblich in Bezug auf seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einzuschätzen.

Infolge der Inwertsetzung des Rundwegs zu einem Panoramaweg (6. Ä. des BP Nr. 15.1) kommt es zu einer Inanspruchnahme von Wegestrukturen geringer ökologischer Wertigkeit. Die Übergangsbereiche zwischen Wege und Mauer stellen Bereiche mittlerer bis hoher Bedeutung dar. Gehölze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Höhlenbäume sind nicht betroffen. Randlebensräume der charakteristischen Arten der drei maßgeblichen Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich in Bezug auf seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einzuschätzen.

Für die Aussichtspunkte (6. Ä. des BP Nr. 15.1), deren Standorte noch nicht festgelegt wurden, wird es innerhalb des Waldes kleinflächig zu einem einmaligen Rückschnitt von höheren Baumkronen mit anschließenden Pflegeschnitten kommen, um freie Blickbeziehungen in Richtung Michaelsberg (Stadt Siegburg) und Bödingen zu erreichen. Die Aussichtspunkte werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bauliche Anlagen werden auf dem bewaldeten Steilhang mit Lage im Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der ASP II wurden 2019 faunistische Untersuchungen u.a. zu den Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Höhlenbäume von dem Rückschnitt betroffen sind. Die Ergebnisse der ASP II werden im weiteren Planverfahren der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 berücksichtigt. Randlebensräume der charakteristischen Arten des maßgeblichen Lebensraumtyps LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen sind bei dem derzeitigen Planungsstand als nicht erheblich in Bezug auf seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einzuschätzen.

### **DE-5210-303 „Sieg“**

Durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 sind aufgrund des Abstands des Änderungsbereiches von ca. 90 m Luftlinie zu dem FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“ keine Wirkfaktoren erkennbar. Das Vorhaben erstreckt sich bzgl. der 6. Änderung des BP 15.1 weitestgehend auf Teilbereiche der Altstadt, auf Parkplatzfläche vorgelagert der Vorburg sowie auf den vorhandenen Rundweg entlang der Stadtmauer der Stadt Blankenberg. Das FFH-Gebiet „Sieg“ erstreckt sich im Tal. Zwischen den bewaldeten, steilen Hangbereichen verläuft die stark befahrene L 333. Pufferflächen, Randlebensräume oder Wanderkorridore werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

## **2.7 Summationseffekt aufgrund der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen können.

Da die Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ kommt, kann auf die Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte verzichtet werden (vgl. auch BMVBW 2004).

## **2.8 Abschließende Beurteilung des Vorhabens**

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach Vorlage der ASP II erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ durch den **BP Nr. 15.2** in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können.

Für die **6. Änderung des BP Nr. 15.1** kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile kommen wird. Es ist die Fertigstellung des Umweltberichts im weiteren Planverfahren abzuwarten, der ggf. weitere landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich formulieren wird.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich.

### 3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

#### 3.1 Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

##### V 2 Kontrolle von Höhlenbäumen (Titel abweichend bzgl. ASP II)

ECHOLOT (2019) hat nur einige wenige Höhlenbäume im Bereich des Plangebiets nachgewiesen und auch keine Hinweise auf kopfstärke Quartiernutzungen in diesen Bäumen gefunden. Dennoch werden sie als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse eingestuft. Daher sollte, soweit möglich, versucht werden, diese Bäume zu erhalten.

(Die Nummerierung der Vermeidungsmaßnahme entspricht der Zuordnung der Maßnahmen in der ASP II, der Festsetzung im Bebauungsplan und den Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht)

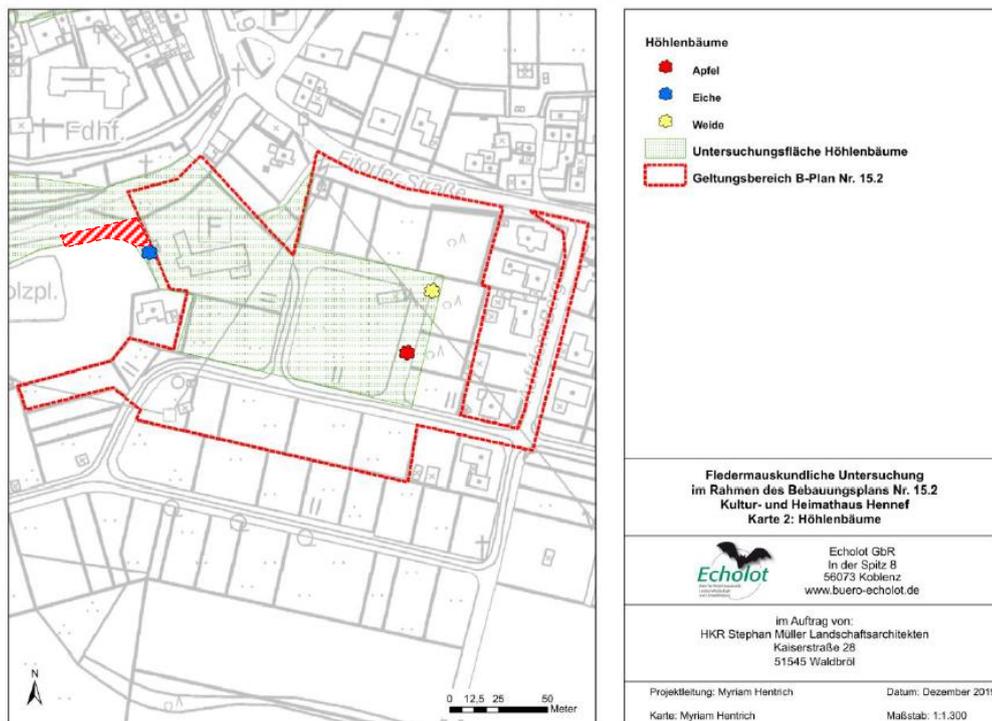


Abb. 6: Nachgewiesene Höhlenbäume (Quelle: Echolot GbR, 2019, Fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Kultur- und Heimathaus Hennef Karte 2: Höhlenbäume, verändert). Der Geltungsbereich des Gutachtens von Echolot hat den Stand von Dez. 2019. Der aktuelle Geltungsbereich (August 2020) weist im Bereich der Erweiterung (s. Abbildung rot schraffierter Bereich) keinen weiteren Höhlenbaum auf.

Der Standort der nachgewiesenen potentiellen Höhlenbäume im Plangebiet kann der Abbildung 10 und der Karte Nr. 1 und Karte Nr. 2 des Umweltberichtes entnommen werden. Die in Abbildung 10 dargestellte Eiche liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Weide wurde vermutlich im Zusammenhang mit der Rodung des Gehölzbestandes gefällt. Der Apfelbaum kann voraussichtlich nicht vor einem Verlust geschützt werden. Sollte es nicht möglich sein, Höhlenbäume vor einer Inanspruchnahme zu schützen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Dabei gelten die zeitlichen Vorgaben nach Maßnahme V1.

Sofern bei der Kontrolle Fledermäuse gefunden werden, kann ggf. der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beim Nachweis von Winterschlafgesellschaften wird die Überwinterung respektive der Ausflug abgewartet. Bei negativem Befund werden die Baumhöhlen nach der Untersuchung fachgerecht verschlossen. Nicht kontrollierbare Höhlenbäume bzw. Bäume mit nicht erreichbaren Baumhöhlen werden behutsam gefällt und abgelegt. Die Kontrolle der Baumhöhlen erfolgt dann liegend. Durch die behutsame Fällung wird die Möglichkeit aufrechterhalten, evtl. in den Baumhöhlen befindliche Tiere zu bergen und umzusiedeln. Die in der Abb. 10 dargestellte Weide wurde zwischenzeitlich gefällt.

Im Rahmen des **BP Nr. 15.2** ergeben sich keine weiteren Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich im Rahmen der **6. Änderung des BP Nr. 15.1** ergeben können, werden im weiteren Planverfahren formuliert.

#### 4 FAZIT

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt spürbare Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt • Stadt • Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Auftraggeber:  
Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Aufgestellt:  
  
Reichshof, den 01. Oktober 2020

Aufgestellt:  
  
Hennef, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## 5 LITERATUR-UND QUELLENVERZEICHNIS

BVERWG, URTEIL VOM 06.11.2013, RN. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52, vgl. auch BMVBS 2008, 32.

BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

DIETRICH/UNTERTRIFALLER ARCHITEKTEN, 2020: Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr, Stadt Blankenberg, Städtebaulicher Rahmenplan.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 04.03.2020.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, ECHOLOT, 2020: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2017): Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“, DE-5210-303 „Sieg“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2017): Standard-Datenbogen für die Natura 2000-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“, DE-5210-303 „Sieg“.

MKUNLV, 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.